

C u r r e n d a.

Venerabili Clero Dioecesano Salutem in Domino!

Nro 1141. Ex occasione tristis eventus, qui in quadam Circuli Sanocensis Parochia accidit, Excelsum C. R. Gubernium dto 26. Junii 1842. Nro 24504. sequentis demandat, quorum strictam observationem Clero Curato inculcamus:

» Es ist dem Gubernium angezeigt worden, daß auf dem Lande die Gewohnheit eingerissen sei, daß sich junge Burschen aus Anregung der Geistlichkeit an den Osterfeiertagen als Soldaten verkleiden, und während des Hörtesdienstes mit zusammengetragenen Gewehren Salven geben, wobei vielfach schon Unglücksfälle eingetreten sind, und auch immer aus Unvorsichtigkeit leicht eintreten können.

Das Konsistorium wird demnach angewiesen, der untergeordneten Geistlichkeit diesen Missbrauch für die Folge streng zu untersagen.

Premissine die 15. Julii 1842.

Nro 1270. Collectionem Eleemosynas pro depauperatis incolis reg. liberae Civitatis Poseg in Slavonia grandi incendio devastatae, unde iacturam in quota 415080. judicialiter indagata passi sunt, alto Excelsi C. R. Gubernii Decreto dto 2. Augusti 1842. Nro 45753. in sequelam Supremae C. R. Cancelleriae Revolutionis dto 1. Julii 1842. Nro 19086. medio C. R. Officiorum Circularium prædispositam, Venerabili Clero pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectae fors quotae ad respectivas C. R. Casas Circulares comportentur.

Premissine die 18. Augusti 1842.

Nro 1373. Altissimum Suse C. R. Majestatis Rescriptum dto 10. Augusti 1742. Nro 47414. intuitu Reversarium a partibus Matrimonio mixto iuricis extraditarum, fine educandorum prolium in religione catholica, Clero dioecesano pro directione communicatur:

» Laut haben Hossanzleidetts am 3. v. M. J. 20466. haben Seine k. k. Majestät mit A. b. Entschließung vom 9. Juni d. J. bezüglich der bei Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ausgestellten Revers über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, Nachstehendes allernödigst angeworden getuht.

» Da es sich zeigt, daß sich hier und da die letzte Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des Toleranz-Edikts vom Jahre 1781. verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, das heißt: derjenigen Novenre, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden dürte, auch diejenigen Verpflichtungen verboden seien, welche ein Protestant bei der Eingabe einer Ehe mit einer Katholikin seinwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt; so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranz-Edikt publiziert worden ist, und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benennung in vorkommenden Fällen über diesen Zustand zu belehren.

» Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schließenden Ehe verlangt wird, nicht zu vermehren, daß er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen schriftliche durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen.

» Ist dieses geschehen, so hat der Bräuter der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benennung in die Kommunij zu sagen. Träte der Fall ein, daß der protestantische Gotts an diesem seinen Versprechens wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.“ Hieron wird das Konsistorium zur Wissenschaft und weiterer Verfügung an den Konsistorius verständigt.

Premissine die 30. Augusti 1842.

Nro 1345. Ex officio C. R. Officij Circularis Ressoviensis delatione, innotuit huic Consistorio: vigore in quibusdam hujus Dioecesis Parochiis hanc adversum altissimis Ordinationibus agendi rationem, quod baptisatae ex pluribus ad aliquam Parochiam incorporatis locis infantes, in unum librum Metricalem inscribantur. Mandamus proin singulis Ecclesiarum Rectoribus, quorum Parochiae ex compluribus constant locis, ut omnis erroris evitandi causa, pro quolibet loco singularem teneant Matriculam natorum, copulorum et mortuorum, Officiis Decanalibus specialem desuper invigilationem commendantes.

Premissine die 30. Augusti 1842.

Nro 1455. Universo Venerabili Clero Dioecesano in sequelam Altii Excelsi C. R. Gubernii Decreti dto 30. Julii a. c. ad Nro 32094. Iati injungimus, ut in futurum circa inscriptionem Actus baptismi ad libros Metricales parochialis, in Rubrica "thori, legitimam aut illegitimum nativitatem infantis, non notis numericas sed litteris, et quidem expressione: legitimi aut illegitimi thuri adnotet.

Premisiæ die 12. Septembris 1842.

Nro 1479. Collectionem Eleemosynæ pro incolis conflagratis Civitatis Knittelfeld in Styria alto Excelsi C. R. Gubernii Decreto dto 31. Augusti a. c. Nro 56919. in sequelam Supremæ C. R. Cancellarie Aulicæ Resolutionis dto 11. Augusti a. c. Nro 24221. medio C. M. Officiorum Circularium prædispositam, Venerabili Clero pro viribus prouovendam commendamus cum eo, ut collectas fors quotes ad respectivus C. R. Casas Circulares illico comportari curent.

Premisiæ die 13. Septembris 1842.

Nro 1480. Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum dto 25. Augusti a. c. Nro 40561. in sequelam Supremæ C. R. Cancellarie Aulicæ Resolutionis dto 18. Martii a. c. Nro 8100. emanatum, pro notitia Venerabili Cleri hiæc publicatur:

8100:

„Von b. Hofsangleidekrets vom 10. März l. J. B. 751. ist wiederholt wahrgenommen worden, daß bei der Legung von Kleisepatikularen und bei Eingehlung der aus denselben resultirenden Erfaße, nicht selten Bezugsgrenzen einreiten, welche zu vielen Rechtsstreitigkeiten, zu nachträglichen Nachschreibemäßigungen der Terminsüberschreitungen und überhaupt zu manchen, bei genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften hinwegfallenden Verhandlungen, und sogar zu Verlustgeschäften Anlaß geben.

Die vereinigte Hofstelle sand sich daher bestimmt, die Vorschrift der k. k. allgemeinen Hofammlung vom

46757.

107.

5. December 1826. B. 4669. welche am 5. Jänner 1827. B. 21. auf die politische Verwaltung ausge- dehnt worden ist, in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser, von hieraus am 16. Jänner 1827. B. 2011. bekannt gemachten Vorschrift, sind die Kleisepatikularen längstens 14. Tage nach Beendigung des Kommissionsgeschäftes, der einschlägigen Verhöre vorzulegen, und die Überbreitung dieses Terminges, in so weit sie dem Rechnungsleger zur Last fällt, soll nicht nur den Verlust der, ins Verdiene gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Mürserat des ganzen allenfalls erhohten Vorshufes zur Folge haben. Das Konistorium hat nach dieser Vorschrift nicht nur sich selbst gegenwärtig zu halten, sondern auch darauf zu sehen, daß sie von den Rechnungsleger aus das genaueste beobachtet werde. Was die schleunige Eingehlung der aus Kleisepatikularen resultirenden Erfaße anbelangt, wird dem Zahlamt und sämtlichen Kreishäfen die, am 19. Februar 1857. B. 4158. erteilte Vorschrift zur genauesten Erfolgung wiederhol in Erinnerung gebracht, daß Gesäße und Heceinteste, welche Beamte oder andere mit freien Bezeugen, oder auch mit Vorshuf-Erhöhungen an das Zahlamt oder die Kreishäfe gewiesenen Partien gn leisten haben, immer gleich nach ihrer Beschriftung bei den nachstfolgenden Geldzahlungen durch Abzüge eingebrochen werden.

Premisiæ die 13. Septembris 1842.

Nro 1661. Excelsum C. R. Gubernium dto 28. Septembris a. c. Nro 91519. in vim Supremi Decreti C. R. Cancellarie Aulicæ dto 9. Septembris a. c. Nro 27577. collectionem Eleemosynæ pro conflagrato pernitio Oppido militiae Limitaneæ Beretzi medio C. R. Officiorum Circularium prædisponere dignatum est; quam collectionem pro viribus prouovendam Venerabili Clero commendamus cum eo, ut collectas quotas ad respectivus C. R. Casas Circulares illico comportari faciant.

Premisiæ die 13. Octobris 1842.

Nro 1817. Publicatum ab Excelso C. R. Gubernio sub 15. Octobris a. c. Nro 64406. Concursum pro elaborandis libris theologicis A) Dogmaticis et B) Patrologie, in notitiam Cleri Nostri dioecesani deducimus eum in finem, ut qui viribus ad id volvere sibi confidunt, periculum facere possint.

Abschrift » Seine k. k. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 20. August d. J. die Verfassung A. eines zweckmäßigen Lehrbuches der generellen Dogmatik unter Voranschickung einer kurz gesafsten Encyclopädie der theologischen Wissenschaften zum Gebrauche des ersten Jahrganges der Theologie und B. eines neuen Lehrbuches für Patrologie, Altersnödigst zu genutzigen geruhet. Die Verfassung dieser Lehrbücher wird sonst in Gemäßheit des k. Studienhos. Kommissions-Decretes vom 10. September 1842. B. 5467. hiemit der Konturs ausgeschrieben. Damit aber die in Niede stehenden Vorlesbücher dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, werden besondere ihre Einrichtung nachstehende Andeutungen gegeben.

At A. „Zur Encyclopädie, welcher es zukommt, den Eingang der Theologie zu bilden, erörtere men den Begriff, die Natur und den Zweck der wissenschaftlichen Theologie, den Platz, welchen dieselbe in der Gesamtheit der Wissenschaften einnimmt, die Bevölkerung, in welchen sie zu den übrigen namentlich zur Philosophie steht. Dan gebe eine Uebersicht der Wissenschaften, in welche sie zerfällt, den Zusammenhang, in welchem diese unter einander stehen, und die Unterstützung und Ergänzung, welche sie sich wechselseitig gewöhnen. Die generelle Dogmatik hat das Gebiet der Theologie gegen das der Philosophie festzustellen, die für die ganze Theologie maßgebenden Begriffe zu entwickeln und zu begründen, aber nichts desto weniger die Bestimmung zu erfüllen, für die spezielle Dogmatik die derselben nötige Begründung und Begründung zu liefern. Zur Anführung der Gegenstände sind alle jene, welche gegenwärtig darin behandelt werden, aufzunehmen. Nur wäre sich auf die Lehre von der Authentizie, Integrität und historischen Glaubwürdigkeit der heiligen Schriften bloß zu verufen, weil von der aussführlichen Behandlung dieser Partien in der, neben der generellen Dogmatik laufenden historisch-kritischen Einleitung in die heilige Schrift nicht Umgang genommen werden kann; dagegen muß die Lehre von der Inspiration, dem göttlichen Charakter der heiligen Schriften in der generellen Dogmatik, ihre vollständige und gründliche Entwicklung finden. Bei allen in das Gebiet der generellen Dogmatik gehörigen Gegenständen werde aber auf die Behauptungen der neuern Philosophie durchgängig Rücksicht genommen.“

Dieses in lateinischer Sprache abzusende Lehrb. hätte 55 — 40 Druckbögen zu umfassen.

§ 11. Bei dem gleichfalls in lateinischer Sprache zu verlassenden Lehrbuch der Patrologie ist auf den Zweck, welcher in den Vorlesungen erreicht werden kann, besonders Rücksicht zu nehmen. Durch dieses Studium soll nämlich die Ausmechanik der angehörenden Geistlichen auf die ehrwürdigen Zeugen der Überlieferung hingelenkt, und ihnen erleichtert werden, daßjenige, was in den öffentlichen Vorlesungen keinen Raum findet, später durch Preiswerte Nachahmen.

Um dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen, umfaßt die Patrologie:

- 1.) Die Lehre s. über die Autorität der Väter in dogmatischer und ergeleischer Hinsicht, ferner in Bezug auf Moral, Askese und Pastoral.
- b.) Ueber Beurtheilung und Lösung der Schwierigkeiten im Erklären ihrer Schriften.
- 2.) Den Unterhalt des Lebens und Werks der Väter.
- b.) Den Hauptinhalt ihrer Werke und
- c.) eine zweckmäßige Auswahl von Stellen, wodurch die Schüler in die Kenntniß ihrer Wichtigkeit als Zeugen der Überlieferung unmittelbar eingeführt werden.

Da die katholische Wahrheit auf Schrift und Überlieferung als ihren Stützen ruht, ist es unumgänglich nothwendig, die jungen Theologen mit der vorzüglichsten Quelle für Kunde der Überlieferung näher bekannt zu machen. Dafür genügt eine kurze Inhaltsanzeige ihrer vorzüglichsten Werke auch dann nicht, wenn hin und wieder eine Stelle, als Beispiel oder Beleg eingeschoben wird. Es ist nothwendig, daß der Schüler wenigstens im Bereich der vorzüglichsten von Gegnern angeschlagenen Lehren die volle Überzeugung erhält, daß sie in den Werken der heiligen Väter größtmöglich den Worten und sinnmässig dem Kloren Sinne nach enthalten sind. Es soll demnach der Darstellung der schriftstellerischen Tätigkeit der Väter stets eine Auswahl von solchen Stellen folgen, in welchen sie für Lehren, welche entweder in der heiligen Schrift enthalten, zum Gegenstand des Streites geworden sind, ein besonderes Zeugnis geben. Es ist sich biebeln bloß auf den dogmatischen Zweck zu beschränken, weil sonst eine mit einem Lehrbuch unvereinbare Weitläufigkeit unvermeidlich wäre, und überdies die Ausmechanik des Schülers geheilt würde. Wird wie dies bei den meisten nothwendig sein wird, nicht als eine Stelle angeschaut, so ist in Auseinanderholung derselben eine gleichförmige Ordnung zu beobachten. Das Manuskript dieses Lehrbuches soll begülich seines Umfangs 25 — 30 Druckbogen geben. Die dichtfassigen Manuskripte sind bis Ende Decembris 1844, entweder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorschriften der Studienhof-Kommission zur Würdigung einzufinden. Für die Verfassung derselben Manuskriptes, welches allen Anforderungen entspricht, und als das geeignete anerkannt werden wird, wird eine Belohnung von 200 Species Dukaten mit dem zugesichert, daß dem Verfasser auch das Eigentumrecht über sein Werk verbleibt.

Premissiae die 4. Novembris 1842.

Nro 1825. Exclsum C. R. Gubernium ab die 21. Octobris s. c. No 98413. in sequalam Supremi C. R. Cancelleriae Aulicæ Decreti dto 6. Octobris s. c. Nro 50075, praedispositi collectionem eleemosynæ pro aliquibus districtibus Circulorum Brunekensis, Roveredoensis, Tridentini et Boznensis, ingenti grandine facturam in quota 892117 fr. 25. xr. CM. passia.

Quam collectionem medio C. R. Officiorum Circularium praedispositam, Clero Curato pro viribus prænovendam commendamus cuius eu, ut quotas fors collectos ad respectivam C. R. Caesam Circularum illico comportari faciant:

Premissiae die 4. Novembris 1842.

Nro 1820. Cominuicatrum Nolis ab Excelso C. R. Guernio dto 21. Octobris s. c. Nro 67313. Circulare C. R. Redituorum Conservarum Procurature ab 11. Septembris 1842. Nro 26391. in objecto tymbri a Pisco regio in tractandis apud C. R. Judicia negotiis beneficiorum ecclesiasticorum adhibendi, Clero Nostro dioecesano per praesentes intimamus:

a) Stämpelbehandlung s. der amtlichen Einverleibungs- und Löschungs- Bewilligungen, und b.) der Verhandlungen, welche von dem k. Bischof im Namen der Kurat- Benefizien und Kirchen bei den Gerichten geführt werden.

Uebet die gestellte Anfrage rücksichtlich der Stämpelbehandlung jener Verhandlungen, welche von dem k. Bischof im Namen der Kurat- Benefizien und Kirchen lateinischen, armenischen und griechisch-unitären Ritus in Gallien und der Ruthenia bei den Gerichten geführt werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Dekrete vom 7. August 1842. J. 25517 — 2189. bezüglich auf das mit hierunter Verordnung vom 5. November 1840. J. 32589. intimekte Hofkammerdecreto am 23. Oktober 1840. J. 41291 — 3803. Nachstehendes bedeutet:

a). Die Einverleibungs- und Löschungs- Bewilligungen, auf deren Grundlage sodann die Einverleibung und Löschung eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit nach den bestehenden Gesetzen in den öffentlichen Büchern vorgenommen wird, sind, in sofern sie im Namen einer stämpelsichthaften Partei oder eines stämpelsichhaften Fonds ausgestellt werden, nach §. 22. des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840. als stämpelsichhafte Urkunden, ohne Unterschied der Behörden, welche dieselben aussstellen, anzusehen und zu behandeln.

b). Der Bischof ist in Vertretung der einzelnen Kirchen und Pfarrteien in dem Sinne des §. 84. des Stämpel- und Targesetzes und in sofern stämpelbar, als diese Kirchen und Pfarrteien aus einem solchen öffentlichen Fonds die Dotationen, d. i. die Deckung ihrer Abgänge erhalten.

Beläge auf Kamerale — oder andern Staatsklassen können an und für sich noch nicht als Dotationen betrachtet werden, als welche nur die auf die Staatskasse oder einen öffentlichen Fonds übernommene Verpflichtung zur regelmäßigen Deckung der Abgänge zu verstehen ist.

Premissiae die 4 Novembris 1842.

Nro 1071. Dispositum ab Excuso Gubernio dto 11 Novembris a. c. Nro 70043. in sequentiam Supremae C. R. Cancellarie Aplicae Resolutionis dto 13 Octobris a. c. Nro 21094, collectionem Eleemosynae pro depanperatis incolis igne consumatae Civitatis Holeschau in Moravia Venerabili Clero Curato pro viribus promovendam commendamus cum eo, ut collectae quolae ad respectivam C. R. Cassam Circularem comportentur.

Nro 2050. Excelsum C. R. Gubernium medio alti Decreti sui dto 19. Novembris a. c. Nro 70529. intus in contestationis articulorum C. R. Officiis posta ad promovendum traditorum, vel ab iisdem receptorum, sequentia ordinare dignatum est:

Über Anordnung der k. k. Oberpost-Verwaltung vom 4. September 1. J. J. 1829. hat die hier-ländige k. k. Oberpost-Verwaltung unter dem 19. v. M. J. 1839. an sämtliche hier-ländige Postämter den Auftrag erlassen, den postofreien Behörden und Amtmännern über die zur Fahrpostbeförderung ausgegebenen örtlichen Sendungen genäß der Vorchrift des §. 28. der Fahrpostinstruktion vom Jahre 1826 und des §. 14. der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838. postamtliche Aufgabs-Nezepisse auszufertigen, dagegen die bisher üblich gewesene Bestätigung der Aufgabs-Journals zu unterlassen; und eben so bei der Bestellung der an Behörden und Amtmännern einlangenden Fahrpostsendungen den abnehmenden Behörden und Amtmännern postamtliche Empfangs-Nezepissen zur Bestätigung vorzulegen, ohne derlei Sendungen in die bisher üblich gewesenen Abnahmepost-Journals einzutragen. Hieron wird das Konstitutum hiein in Kenntniß gesetzt mit dem Bedeuften, daß in Hinsicht des derselben Sendungen sich dasselbe seinesseits dannach zu bezeichnen habe. Wodurch auch die bisher von den übergebenden und abnehmenden Behörden beigebrachten gewesenen Nezepissen ganz außer Gebrauch kommen. Da übrigens die bisherigen Aufgabs- und Uebernahms-Journals eine jederzeitige erwünschte Übersicht der Aufgabs- und Uebernahmestaffeln gewähren, so sind dieselben für den eigenen Gebrauch in der Art fortzuführen, daß am Schluß stets auch die Aufgaben und Uebernahmen der Fahrpostsendungen nach den Daten der Nezepissen ersichtlich zu machen sind, ohne jedoch jemahls gegenüber der Postanstalten als Beweis gelten zu können.

/ Premissione die 12. Decembris 1842.

35453.

Nro 2118. In fundamento alti Decreti Supremae Cancellarie Aplicae dto 17. Novembris 1842. Nro 4308. et altæ Gubernialis Ordinationis dto 5. Decembris 1842 Nro 78871, pro depanperatis incolis Oppidi Sznytan in Hungaria incendio devastati, collectionem Eleemosynæ promovendam Venerabili Clero dioecesano commendamus cum eo, ut quotæ collectæ ad respectiva Officia Circularia comportentur.

Franc. Xav. Eppus.

Ex Consistorio Eppali r. l.
Premissione die 24. Novembris 1842.

Adalb. Dziamra
Cancellarius.